

Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/009/2026 (öffentlich)



Inhalt / Betreff:

Anpassung der Richtlinie für die investive Sportförderung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur					am 29.01.2026
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
Haupt- und Finanzausschuss					am 09.02.2026
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
RAT					am 17.02.2026
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

Die geänderten Richtlinien zur Förderung von Vereinen und anderen Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Soziales werden bezüglich des Punktes 2.2.1 rückwirkend zum 01.01.2026 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Kostenträger 0802 Förderung des Sports sind im Haushaltsplanentwurf 25.000 Euro enthalten. Die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird immer mit der Haushaltssatzung verabschiedet.

Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

Projektförderungen können auch für inklusive und klimarelevante Projekte beantragt werden.

Anlagen:

Aktuelle Richtlinien – Stand: 01.01.2024

Entwurf Richtlinien – Fassung B (rot gekennzeichnet)

Richtlinien ab 01.01.2026 – Fassung A bereinigt

Erläuterungen:

Grundsätzlich sind die Richtlinien zur Förderung von Vereinen und anderen Organisationen

in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Soziales in einer Gesamtrichtlinie gebündelt auf der Homepage der Stadt Drensteinfurt abrufbar.

Zur Haushaltskonsolidierung wurden die Haushaltsmittel seit 2023 von 100.000 Euro auf 25.000 Euro reduziert und seitdem übersteigen die Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In der Folge wurden die Haushaltsmittel mit deutlich unter 50 % pro Verein ausgezahlt.

Im Antragsverfahren wurden nicht nur Anträge der Hauptvereine eingereicht, sondern auch Anträge von Unterabteilungen dieser Vereine. Es wurden Anträge mit Prioritätenlisten eingereicht und auch Kleinstprojekte beantragt, welche zwar den Förderrichtlinien entsprachen, aber nicht unbedingt Ziel einer investiven Vereinsförderung war.

Gemäß Beschluss (I/105/2025) wurde die Verwaltung aufgefordert einen Arbeitskreis einzurichten, um die Richtlinien anzupassen. Aus diesem (zunächst nur verwaltungsinternen) Arbeitskreis resultiert folgender Vorschlag zur Änderung und Ergänzung der Grundsätze der Förderung unter 2.2.1:

-Gefördert werden Investitionen ab einer Gesamtsumme von 2.000,00 €, zur Vermeidung von Kleinstprojekten.

-Pro Sportverein kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Anträge von Untergruppen des jeweiligen Vereins sind unzulässig.

-Zur Vermeidung von Projektsammlungen sowie Prioritätenlisten, welche bei der Bewilligung der Anträge immer wieder zu Problemen führen, muss der Antrag einem genau definierten Förderziel entsprechen (z.B. „Renovierung der Sportplätze“, „Energetische Sanierung der Umkleiden“, Erweiterung und Austausch der Sportgeräte“).

-Eine Förderung von Maßnahmen in privaten, an Sportvereinen vermieteten Gebäuden ist unzulässig.

-Sollten die beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen, werden solche Vereine grundsätzlich nachrangig berücksichtigt, die in den letzten zwei Jahren bereits eine investive Sportförderung bewilligt bekommen haben. Ausnahmen können zu Gunsten größerer Vereine erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem zuständigen Ausschuss.

Beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich 3 – Bürgerdienste	Fachbereich 3 – Sachgebiet 3.4 Bildung, Sport und Kultur	
gez. Frank Kronshage Fachbereichsleitung	gez. Elke Göller Sachgebietsleitung	

Drensteinfurt, 15.01.2026

gez.
Markus Wiewel
Bürgermeister